

TOP	14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen	Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
	X. Einzelbeschlüsse 8. Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler, Verbandsgemeinde Adenau, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Ortsgemeinde St. Johann	Datum: 22.03.2016	Aktenzeichen:
		Telefon-Nr.:	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

8. Stellungnahme der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 27.02.2013, der Verbandsgemeinde Adenau vom 25.02.2013, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege vom 20.02.2013 und der Ortsgemeinde St. Johann vom 05.02.2013

Es wird auf den Wortlaut der vorgenannten Schreiben verwiesen.

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

_____.

aufgrund von Ausschlussgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Die mögliche Betroffenheit des Schutzzadius des Radioteleskops Effelsberg wird zur Kenntnis genommen.

Das Max-Planck-Institut für Radioastronomie wird in den weiteren Verfahren sowohl an der Aufstellung der 12. wie auch der 14. Änderung beteiligt.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass einige Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung innerhalb des Fernwirkungsbereichs (10 km) landschaftsbildprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gemäß Regionalem Raumordnungsplan 2006 liegen.

Dominierende landschaftsbildprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren (Z1, Kapitel 2.3 Stadt- und Dorferneuerung, Denkmalpflege).

Landschaftsbildprägende Gesamtanlagen regionaler Bedeutung tragen zur regionalen Identität bei. Optische Beeinträchtigungen z.B. durch energiewirtschaftliche Bauten sollen in einem großen Umkreis vermieden werden.

Auflistung landschaftsbildprägender Gesamtanlagen aus der Tabelle 2 des RROP 2006 mit Entfernungs- und Lageangaben zu den verbleibenden Positivflächen im Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel

Stadt/ Gemeinde	Landschafts- bestimmende Ge- samtanlagen	Entfernung zu ver- bleibenden Posi- tivflächen der VG Vordereifel	Lage der landschafts- bestimmenden Ge- samtanlagen
Glees	Benediktinerabtei Maria Laach	ca. 4,4 km	Kessellage innerhalb des Kraters
Nierdürenbach/ Hain	Ruine Olbrück	ca. 9 km	Gegenüber Umgebung erhöht
Adenau	Nürburg	ca. 8,9 km	Gegenüber Umgebung erhöht
Mayen	Genovevaburg	ca. 5 km	Tallage, innerorts
St. Johann	Schloss Bűrresheim	ca. 1,2 km	Tallage
Monreal	Ortsbild und Burgru- ine Monreal	ca. 7 km	Tallage
Virneburg	Gesamtanlage Virneburg u. Burgru- ine	ca. 5,4 km	Tallage
	Kaiser Wilhelm Turm, Hohe Acht	ca. 3,2 km	Gegenüber Umgebung erhöht

Die Burg Olbrück liegt am äußeren Rand der Wirkzone III (Radius 10 km um die geplanten Konzentrationszonen). Der Windpark bei Weibern ist vorgelagert.

Das Kloster Maria Laach befindet sich am Rande des inneren Kraterrandes des Laacher Sees und wird durch den hohen Kraterrand vor den visuellen Beeinträchtigungen der geplanten Konzentrationszonen abgeschirmt.

Das Schloss Bűrresheim befindet sich in rd. 1,2 km Entfernung. Aufgrund der Tallage ergibt sich eine stark eingeschränkte Sichtbarkeit der Konzentrationsflächen in Bezug auf das Denkmal. Zudem ergeben sich vom Objekt aus situative Blickrichtungen in südlichen Richtungen, also der windparkabgewandten Himmelsrichtung.

Die Genovevaburg in Mayen befinden sich in einer Tallage innerhalb der Stadt. Der Wirkraum des Denkmals ist auf den Mayener Kessel beschränkt. Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der Tallage in Verbindung mit einer mittleren Entfernung von rd. 5 km zu den geplanten Konzentrationszonen keine Notwendigkeit für weitere Untersuchung gesehen wird.

Der Abstand der Nürburg zu den nächstgelegenen Positivflächen in der Verbandsgemeinde Vordereifel wird am äußeren Rand der Fernzone zur nächstgelegenen Konzentrationszone der 14. Änderung als ausreichend angesehen.

Die regional bedeutsamen, kulturhistorisch wertvollen Ortskerne von Monreal und Virneburg befinden sich beide in einer ausgeprägten Tallage. Blickbeziehungen auf die Gesamtanlagen ergeben sich daher vorwiegend von oben im Randbereich des Tales, von den Talhängen oder innerhalb der Ortslage. Blickbeziehungen mit den geplanten Windenergieanlagen, die sich mit der Ansicht der denkmalgeschützten Gesamtanlage überschneiden, sind somit nicht zu erwarten. Zudem wird hier der Abstand von rd. 5,4 km als ausreichend angesehen. Vertiefende Untersuchungen drängen sich somit hier nicht auf.

Schützenswert im Sinne Z1, Kap. 2.3 des RROP 2006 sind bauliche Anlagen von erheblicher baukultureller Bedeutung, die aufgrund ihres Ausmaßes und oder ihrer Lage in einem größeren Umkreis sichtbar sind.

Der Kaiser-Wilhelm-Turm stellt keine landschaftsbildprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung gemäß Tabelle im ROP 2006 dar. Insofern sind die Schutzbedürfnisse dieses Kulturdenkmals geringer einzustufen. Im Denkmalverzeichnis des Kreises Ahrweiler ist er allerdings als Denkmal aufgeführt.

Im RROP wird in Kapitel 2.3.3 Denkmalpflege zu Denkmalen (aufgeführt in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege auf Kreisebene) folgender Grundsatz G2 gefasst:

„Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsbildprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. (...)“

Auch die von der Generaldirektion aufgeführten weiteren schutzwürdigen Anlagen Ruine Virneburg und Burgruine Monreal (Denkmalliste des Kreises Mayen-Koblenz) genießen nicht den gleichen Schutzstatus wie die in Z1 zu Kap. 2.3 des RROP 2006 beschriebenen besonders schutzwürdigen Anlagen. Sowohl die Ruine Virneburg, als auch die Burgruinen in Monreal liegen innerhalb von Tallagen und innerhalb des 1000 m Schutzzadius um die Ortslagen.

Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass die Hohe Acht mit rund 750 m üNN. als höchste Erhebung der Eifel weithin sichtbar ist. Diese Tatsache allein lässt jedoch kein zwingendes allgemeines Schutzbedürfnis ableiten.

Als Ausgangsstandort für Sichtanalysen ist der Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht allerdings gut geeignet.

Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten

Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 201 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III 4) für die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein					
Veranschlagung ☒ Ergebnishaushalt 2016		☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☒ Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

Anlagen:

STN zu 8.